

vertretern als auch bei Mitgliedern des Studierendenparlaments die Objektivität der Entscheidung in höherem Maße gefährdet. Es besteht demnach eine vergleichbare Interessenlage, so dass eine analoge Anwendung im Ergebnis richtigerweise bejaht wird.

Daran, dass die Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 KV M-V analog erfüllt sind, hat die Rechtsaufsicht zu Recht keine Zweifel.

„Die Möglichkeit der Erlangung eines Vorteils der AStA-Referenten bei einer Beschlussfassung über Fragen der Aufwandsentschädigung liegt auf der Hand.“

Zum Abschluss stellt die Rechtsaufsicht klar, dass die betroffenen Mitglieder von der Entscheidung auszuschließen sind. Der Ausschluss erfasst dabei alle vorbereitenden Handlungen, wie z.B. Sitzungen des Haushaltsausschusses. Damit orientiert sich die Rechtsaufsicht auch bezüglich der Rechtsfolgen des Mitwirkungsverbot an der KV M-V.⁷ Im Ergebnis war die Maßnahme des Studierendenparlaments in der Sitzung vom 21.06.2005 damit rechtmäßig. Zusätzlich wies die Rechtsaufsicht darauf hin, dass die AStA-Referenten von der Debatte auszuschließen sind, was in der endgültigen Abstimmung auch geschehen ist.

⁷ Vgl. Meyer, Fn. 4, Rn. 350.

Stud. jur. Simon Sieweke, LL.B. Universität Greifswald*

Wahl eines geschlossenen Bachelor-Fachmoduls

Leitsatz: Die Universität muss sicherstellen, dass die Studierenden ihr mit der Immatrikulation begonnenes Bachelor-Studium zu den damals gültigen Bedingungen, d.h. auch mit den damals angebotenen Fachmodulen, beenden können.

VG Greifswald, Beschluss vom 27. September 2005, 6 B 1740/05

Sachverhalt

Die Antragstellerin begann im Wintersemester 2004/05 ihr Magisterstudium in Skandinavistik, Deutsch als Fremdsprache und Erziehungswissenschaften an der Universität Greifswald. Zum Sommersemester 2005 wechselte sie in den Bachelor-Studiengang mit dem ersten Fachmodul Skandinavistik. Das zweite Modul wird zum dritten Semester gewählt. Welche Fachmodule der Bachelor-Student wählen kann, ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bache-

lor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald (GPB). Danach kann u.a. auch Erziehungswissenschaften gewählt werden. Die Antragstellerin bewarb sich daher im zweiten Semester für den Studiengang Erziehungswissenschaften als zweites Fachmodul. Mit Senatsbeschluss vom 15.07.2005 und Beschluss des Rektorats wurde die Aufhebung des Studiengangs Erziehungswissenschaften zum Wintersemester 2005/06 beantragt. Dem stimmte das Bildungsministerium am 12.07.2005 zu. Mit Hinweis auf diese Schließung wurde ihr Antrag am 04.08.2005 abgelehnt. Dagegen legte die Antragstellerin Widerspruch ein, über den zum Zeitpunkt des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses nicht entschieden war. Mit Schreiben vom 10.08.2005 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

Einführung in die Probleme

In den vergangenen Jahren hat es in fast allen Bundesländern einen Personalabbau an Hochschulen gegeben,¹ der regelmäßig zur Schließung von Studiengängen geführt hat. Inwiefern die Studierenden der geschlossenen Studiengänge ihr Studium noch beenden können, führte zu stetigem Streit zwischen Hochschulleitung und Studierendenvertretung. Einigkeit besteht darin, dass mit der Zulassung eines Studierenden die Garantie der Chance zur Durchführung und Beendigung des Studiums unabdingbar verknüpft ist. Alles andere wäre mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip ebenso wenig vereinbar wie mit dem Grundrechtsschutz der Studierenden aus Art. 5 Abs. 3 GG.² Ob allerdings damit das Recht verbunden ist, an der Universität sein Studium zu beenden, an der man es begonnen hat, ist zweifelhaft. Doch legt das Gebot des schonenden Vertrauensschutzes Abwicklungsfristen nahe, um Reibungsverluste zu vermeiden und eine Studienplanung nicht zu durchkreuzen. Daher wird man eine Übergangsfrist von mindestens sechs Semestern gewähren müssen, um jedenfalls die Durchführung der Zwischenprüfung oder den Abschluss des Bachelors zu gewährleisten.³

Darstellung und Analyse

Das Verwaltungsgericht bejaht die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs:

„Aus dem in Art. 12 GG verbürgten Recht auf Zulassung zu einem Studium seiner Wahl folgt auch das Recht des Studenten den bereits begonnenen Studiengang – auf Grund von Vertrauens-

* S. vorausgehenden Beitrag.

¹ Allein im Jahre 2004 haben die Bundesländer Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Kürzungen ihrer Hochschulausgaben für die nächsten Jahre zwischen 5 und 10 Prozent beschlossen.

² Ingolf Pernice, in Horst Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar, 2. Aufl., Art. 5 Rn. 28; Ulrich Hufeld, Rechtsfragen zur Schließung von Studiengängen und Fakultäten, DÖV 1997, 1033.

³ Hufeld, Fn. 2.

gesichtspunkten – zu beenden. Der Grundsatz ist auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Der Antragsgegner muss sicherstellen, dass die Antragstellerin ihr mit der Immatrikulation im Sommersemester 2005 begonnenes Bachelor-Studium zu den damals gültigen Bedingungen, d. h. auch den damals angebotenen Fachmodulen beenden kann. Maßgeblicher Zeitpunkt ist somit der Beginn des Bachelor-Studiums. Zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Antragstellerin wurde der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaften noch angeboten. Sie konnte damit darauf vertrauen, dass die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 GPB genannten Fachmodule während des laufenden Bachelor-Studiums gewählt werden können.“

Das VG arbeitet leider nicht deutlich heraus, dass es sich vorliegend um einen Fall der unechten Rückwirkung handelt, d. h. die gesetzliche Grundlage für einen gegenwärtigen, noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt geändert wird⁴. Eine unechte Rückwirkung ist in der Regel zulässig. Das gilt jedoch nicht, wenn Änderungen vorgenommen werden, mit denen der Betroffene nicht rechnen musste.⁵ Die Schließung des Fachmoduls Erziehungswissenschaften war bis kurz vor der Senatssitzung am 15.06.2005 kein Thema. Von den Studenten konnte deshalb nicht verlangt werden, dass sie Erziehungswissenschaften als 1. Fachmodul wählen. Die Studierenden durften darauf vertrauen, dass sie das Fachmodul Erziehungswissenschaften wählen können.

Ferner ist eine unechte Rückwirkung unzulässig, wenn das Vertrauen des Betroffenen schutzwürdiger als die von der Universität verfolgten Anliegen ist.⁶ Mit der Wahl des Studienortes hat der Student nur mit großem Aufwand behebbar Dispositionen getroffen. Auf der anderen Seite ist die Universität zwar aufgrund des Personals zur Schließung des Studiengangs verpflichtet. Die notwendigen finanziellen Aufwendungen für die Realisierung der erforderlichen Vorlesungen für die Erziehungswissenschaftsstudenten sind aber in der Höhe mit ca. 50 000 Euro pro Jahr überschaubar und zudem zeitlich befristet. Es ist dem immatrikulierten Studenten daher nicht zumutbar, innerhalb weniger Wochen die Universität zu wechseln, um die gewünschte Studienfachkombination wählen zu können. Im konkreten Fall wäre ein Wechsel zudem nicht möglich gewesen, da keine andere Universität einen Bachelor mit den Fachmodulen Erziehungswissenschaften und Skandinavistik anbietet. Also ist das Vertrauen der Antragstellerin schutzwürdiger als das Anliegen der Universität. Im Ergebnis stellt die Nichteinschreibung eine unzulässige Rückwirkung dar.

Bei der Frage des Anordnungsgrundes weist das Gericht darauf hin, dass entsprechend ihres Zwecks eine einstweilige Anordnung grundsätzlich nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen darf. Bei einer vorläufigen Einschreibung kommt es jedoch zu solch einer Vorwegnahme:

„Im Gegensatz zum Klageverfahren, in dem die Antragstellerin die Zulassung zum Fachmodul Erziehungswissenschaften beantragen müsste, begehrt sie hier zwar nur die vorläufige Zulassung zum Teilstudiengang Erziehungswissenschaften. Da die Antragstellerin bei einem Obsiegen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren aber ein wesentliches Ziel ihres Klageverfahrens erreichen würde, handelt es sich um eine Vorwegnahme der Hauptsache.“

Aus Gründen der Gewährung effektiven Rechtsschutzes kann es ausnahmsweise erforderlich sein, durch eine einstweilige Anordnung der Entscheidung in der Hauptsache vorzugreifen. Eine solche Ausnahme ist gegeben, wenn der Rechtsschutz in der Hauptsache wegen der langen Verfahrensdauer nicht rechtzeitig erlangt werden kann und dies zu schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen für die Antragstellerin führt, die sich auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen lassen.⁷ Diese Voraussetzungen liegen nach Ansicht des Verwaltungsgerichts vor:

„Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung ist ihr vor dem Hintergrund, dass das Bachelor-Studium i. d. R. nur sechs Semester dauert und sie das zweite Fachmodul vom 3. bis zum 6. Fachsemester studieren soll, nicht zumutbar. Nur durch eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist es ihr möglich, ihr Studium ordnungsgemäß weiterzuführen.“

Zu Recht hat das VG damit erkannt, dass die Klägerin faktisch das gewünschte Fachmodul nicht mehr wählen könnte, wenn sie mit ihren Begehren auf das Hauptsacheverfahren verwiesen würde. Denn finanziell kann fast kein Student sein Studium für mehrere Jahre unterbrechen. Auch kommt eine Unterbrechung des Studiums für mehrere Jahre dem Abbruch des Studiums gleich.

Offen gelassen mangels Entscheidungserheblichkeit hat das VG, wie lange die Universität das Lehrangebot zur Verfügung stellen muss. Klar ist, dass bei der Aufhebung geschützter Rechtspositionen angemessene Übergangsregelungen zu treffen sind.⁸ Ein begonnenes Studium stellt eine solche geschützte Rechtsposition dar. Wie viele Semester die Hochschule dem Studenten das Studienangebot nach einer Schließung weiter anbieten muss, bleibt aber zweifelhaft.

⁴ Vgl. BVerfGE 101, 239 (263); *Hartmut Maurer*, Staatsrecht I, 4. Aufl., § 17 Rn. 105; *Hans Jarass/Bodo Pieroth*, GG-Kommentar, 7. Aufl., Art. 20, Rn. 69.

⁵ Vgl. *Maurer*, Fn. 4, § 17 Rn. 123; *Jarass/Pieroth*, Fn. 4, Art. 20, Rn. 73a.

⁶ Vgl. BVerfGE 78, 249 (284); 68, 287 (307); *Jarass/Pieroth*, Fn. 4, Art. 20 Rn. 73a.

⁷ Vgl. *Ferdinand Kopp/Wolf-Rüdiger Schenke*, VwGO, 13. Aufl., § 123 Rn. 14.

⁸ BVerfGE 67, 1 (15); 43, 242 (288); 21, 173 (183).